



Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
ÖÄK-B-	BAK/SV-GSt	Werner Pletzenauer DW 2482 DW 2695		25.03.2014
2014/1				

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gemäß § 229 Abs 4 Ärztegesetz hat die Österreichische Ärztekammer bis 31. Dezember 2014 die aktuelle Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr neu zu erlassen. Der vorliegende Entwurf regelt die Gebühren für die Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich aufgrund § 13b Ärztegesetz für die durchzuführenden Verfahren

- zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin,
- zur Anerkennung als Ausbildungsstätte und Festsetzung von Ausbildungsstellen zum Facharzt,
- zur Anerkennung als Ausbildungsstätte und Festsetzung von Ausbildungsstellen für die Ausbildung in einem Additivfach,
- zur Anerkennung eines selbständigen Ambulatoriums als Lehrambulatorium,
- zur Erteilung der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in Krankenanstalten,
- zur Erteilung der Bewilligung zur selbständigen freiberuflichen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt,
- zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken,
- für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs 5,6 und 7 Ärztegesetz sowie

- für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 32 Abs. 2 Ärztegesetz.

Gegen den vorliegenden Entwurf wird von der BAK kein grundsätzlicher Einwand erhoben.

Nicht dem Legalitätsprinzip dürfte jedoch die nunmehr in § 4 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Möglichkeit entsprechen, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller (voraussichtlich) zu entrichtende Gebührenschuld im Voraus einzuheben und mit der Antragsbearbeitung bis zur Entrichtung der Gebühr zuzuwarten. Auch wenn eine Voreinhebung einer Gebührenschuld aus administrativen und Kostengründen durchaus berechtigt erscheint, fehlt nach Ansicht der Bundesärztekammer für eine solche Vorauszahlungsverpflichtung die gesetzliche Grundlage. Weiters enthält das Gesetz auch keine Ermächtigung an den Verordnungsgeber, eine derartige Verpflichtung zu verfügen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.